

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. 350 „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ - Aufstellungsbeschluss –

Das Regionale Raumordnungsprogramm von 2008 sieht im Bereich südwestlich des Lappwaldsees ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen vor. In diesem Bereich sind derzeit 16 Anlagen genehmigt und aufgestellt. Zurzeit ist die 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ in Bearbeitung. Im Rahmen der Beratungen zur Stellungnahme seitens der Stadt Helmstedt kam aus den Ratsgremien der Wunsch, einerseits, die weitere Ausdehnung des Vorranggebietes abzulehnen, andererseits, die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen im bestehenden Gebiet zu begrenzen.

In einem schriftlichen Austausch mit dem ZGB wurde bestätigt, dass die Stadt Helmstedt im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich das Recht hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Ziele der Raumordnung sowohl inhaltlich wie auch räumlich konkretisiert, vorausgesetzt, es gibt besondere städtebauliche Belange, die im Rahmen der raumplanerischen Festlegungen noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Sachverhalt gilt auch hinsichtlich der Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen.

Grundsätzlich wäre eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auch schon im Regionalplan zulässig. Im Hinblick auf die Energiewende gibt das Land Niedersachsen in seinem Entwurf des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass) Zielvorgaben für die Planung („bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung onshore zu installieren“). Diese Zielvorgaben sind durch die regionale Raumordnungsplanung umzusetzen. Da Repowering, also das Ersetzen einer alten durch eine neue deutlich leistungsstärkere und meist auch höhere Anlage, die Planungsziele unterstützt, macht der ZGB von dieser Regelungsmöglichkeit jedoch keinen Gebrauch.

Im Hinblick auf den Bebauungsplan, wurden die bisher dargelegten Gründe für eine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen seitens ZGB kritisch betrachtet. Eine nachvollziehbare Begründung der Höhenfestsetzung zu erarbeiten, wird Kern des Aufstellungsverfahrens sein. Inwieweit hier eine planerische Rechtsicherheit zu erreichen ist, die auch eventuelle Schadenersatzansprüche durch Windenergieunternehmen ausschließt, wird im Rahmen des Verfahrens zu klären sein. Der ZGB hat sich bisher noch nicht positioniert, unter welchen Umständen ein Bebauungsplan mit höhenbegrenzenden Regelungen gegen das Anpassungsgebot von § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch verstoßen würde. Ein Bebauungsplan darf die Ziele der Raumordnung nicht missachten.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 "**Vorranggebiet für Windenergienutzung**" für das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In Vertretung

(Junglas)

Anlage

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 350 "Windenergie"
- Übersichtsplan -



Planbereich; Kartenbasis: ALKIS © 2014  LGLN